

Satzung

Stadtseniorenrat
79725 Laufenburg (Baden) e.V.



Stadtseniorenrat Laufenburg e.V.

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen „männlich, weiblich, divers“ (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtseniorenrat Laufenburg e.V.“, kurz „SEN-RAT“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 79725 Laufenburg (Baden).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51ff in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und Altenfürsorge sowie der Behindertenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vertretung der Interessen älterer und behinderter Menschen im Stadtgebiet von Laufenburg (Baden). Der Verein versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem, politischem und sportlichem Gebiet unter der Beachtung ökologischer Aspekte (Nachhaltigkeit).
- (3) Aufgabe ist es, zusammen mit der Stadtverwaltung, den politischen Gremien sowie den Kirchen, Vereinen und Verbänden die örtliche Seniorenarbeit voranzubringen, die Aufgaben zu koordinieren und den Stadtrat bei seinen Beschlüssen zu beraten bzw. entsprechende Vorschläge einzubringen.
- (4) Der SENRAT betreibt nach den gegebenen Möglichkeiten einen Fahrdienst für die betreffende Nutzergruppe. Die dazu erforderlichen Selbstkostenbeiträge die von den Personen an die jeweiligen Fahrer und Fahrerinnen des Seniorenrates zu zahlen sind, legt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

Außerdem bietet der SENRAT für den betreffenden Personenkreis nach Möglichkeit Spiel-, Sing- und Tanzveranstaltungen an sowie Vorträge, Informationsveranstaltungen, etc.

Weitere Aktivitäten, die der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Vereins entsprechen, beschließt der Vorstand.

- (5) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit macht der SENRAT staatliche und kommunale Institutionen auf die Probleme älterer und auch behinderter Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SENRAT ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der SENRAT arbeitet ehrenhalber, unabhängig, konfessions- und parteipolitisch neutral, gemeinnützig und unter der jeweiligen Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

Der SENRAT ist Mitglied im Kreissenorenrat Waldshut e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben an der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) **Aktivmitglieder**
das sind alle Mitglieder, die im Verein Aufgaben übernehmen (z.B. bei Digital-Lotsen, Fahrdiensten, Riksha-Fahrdiensten, Veranstaltungen, Vorstandstätigkeiten etc.)
Aktivmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
 - b) **Fördermitglieder**
das sind Mitglieder, die den Verein freiwillig regelmäßig finanziell unterstützen. Sie können ihren Beitrag selbst bestimmen, der Verein kann einen Mindestbetrag festlegen.
 - c) **Ehrenmitglieder**
das sind Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise besondere Verdienste um den Verein erworben haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der über eine schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen der Möglichkeiten und Aufgaben.
- (5) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied.
- (9) Falls ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins und seiner Ziele verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragspflicht sowie gegebenenfalls der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Art, Höhe und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Als Schriftform gelten in vorliegender Satzung grundsätzlich auch digitale Medien, wie z.B. Email. Dazu geben sämtliche Mitglieder dem Verein ihre digitalen Adressen bekannt.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis Ende dieser Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand, ob
 - a) die Mitgliederversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird
 - b) die Mitgliederversammlung in digitaler Form abgehalten wird

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Not-situationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durch-führung unzumutbar wäre.

Die Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann gemäß Pkt. b) digital durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form von Videokonferenzen, möglich ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 9 dieser Satzung für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis ein Vorstand gewählt ist
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls solche erhoben werden
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters

- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit von 2 Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag aus der Versammlung kann, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Unterschrift zu bescheinigen ist.

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenverwalter(in)
 - c) dem/der Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand bestimmt eine Person aus seinem Kreis zum stellvertretenden bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- (4) Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die gemeinsam mit dem Vorstand den Vereinsrat bilden. Sie beraten den Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat die Beisitzer zu bestätigen

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu werden die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jede(r) hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er führt die Kasse eigenverantwortlich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse und der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden kann.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre bestimmten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und verwaltet: Vorname, Nachname, Anschrift, digitale Adressen, Telefonnummern, Funktion, u.ä.
- (2) Als Mitglied von Dachverbänden und/oder Netzwerken kann der Verein die Daten seiner Mitglieder an diese weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Gleiches gilt für Fotos.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Laufenburg (Baden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Laufenburg (Baden), den 14. November 2023

Vorstandsmitglieder


Hans Eugen Tritschler (Vorsitzender)


Theresia Herrmann (Kassenverwalterin)


Dieter Hänel (Schriftführer)